



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2019
der Gemeinde Südharz**

Az.: 14.51.07
Datum: 17.07.2024
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung	9
5.3	Haushaltsausgleich.....	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
5.4.1	Bilanzaktiva.....	10
5.4.2	Bilanzpassiva	13
5.5	Anlagen.....	15
6	Vergabeprüfung	15
7	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	16

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
EÖB	Eröffnungsbilanz
DA	Dienstanweisung
DMS	Denkmalschutz
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
HHJ	Haushaltsjahr
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
OT	Ortsteil
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
TW	Trinkwasser
VV-Konto	Verwehr- und Vorschusskonto

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Südharz führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-Doppik).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 03.04.2019 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

B₁ Im Haushaltsjahr 2019 entsprach die Gemeinde Südharz nicht dem Grundsatz der Vorherigkeit.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	19.854.500 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	21.804.300 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.518.200 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.307.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.267.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.616.500 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
		348.900 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	4.998.700 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	4.900.000 EUR
§ 5	Hebesätze¹	
	Grundsteuer A	325 v. H.
	Grundsteuer B	386 v. H.
	Gewerbesteuer	357 v. H.

B₂ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2019 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 13.05.2019 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung unter Zurückstellen aller Bedenken ab.

Der im § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde in voller Höhe unter der Auflage genehmigt, die Investitionsmaßnahmen „Sanierung Freizeitbad Thyragrotte“ und „Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle“ mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die Bewilligung der beantragten, finanzierungssichernden Förderzuwendungen vorliegt. Die Kreditaufnahme für das Jahr 2019 ist darüber hinaus erst zulässig, wenn alle anderen Deckungsmittel des Finanzplans nicht zur Verfügung stehen.

¹ Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Südharz, die zum 01.01.2014 in Kraft trat.

Der mit der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde in Höhe von 4.900.000 EUR genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen, weiterhin die monatliche Liquiditätsplanung vorzulegen und zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens erkennbar ist. Des Weiteren waren der Kommunalaufsichtsbehörde die vorläufigen Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2018 bis spätestens 30.06.2019 vorzulegen.

B₃ Entsprechende Nachweise konnten von der Gemeinde nicht erbracht werden.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen lt. § 3 der Haushaltssatzung wurde in Höhe des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages von 698.700 EUR erteilt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung ist die vom Gemeinderat beschlossene Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B zum 01.01.2020 als Konsolidierungsmaßnahme darzustellen. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes war bis spätestens 30.09.2019 zu beschließen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Mit der Beschlussfassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2019 wurde auch das Haushaltskonsolidierungskonzept für den 1. Nachtragshaushalt beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 01.10.2019 vorgelegt. Bemerkungen seitens der KAB sind der Verfügung vom 30.10.2019 nicht zu entnehmen.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2019 Beachtung.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Veränderung der Einzahlungen und Auszahlungen im Ergebnis- und im Finanzplan erließ die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung. Den Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2019.

B₄ Der Ergebnisplan stellt sich unausgeglichen dar und entspricht auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 30.10.2016 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Der im § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 320.700 EUR wurde genehmigt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen lt. § 3 der Nachtragshaushaltssatzung wurde in Höhe des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages von 558.600 EUR erteilt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung für die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA fand Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 28.04.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 08.08.2023 zur Prüfung vorgelegt.

B₅ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 21-306/2021 vom 24.02.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 3.167.192,16 €	<u>Anlagevermögen</u> 65.358.253,41 €	<u>Eigenkapital</u> 16.588.892,84 € -> dav. Jahresergebnis - 2.003.160,23 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 16.899.843,80 €
<u>Einzahlungen</u> 22.132.158,34 €	<u>Umlaufvermögen</u> 8.313.828,92 € -> davon liquide Mittel 3.092.552,50 €	<u>Sonderposten</u> 40.916.574,53 €	Außerordentliche Erträge 52.276,42 €
<u>Auszahlungen</u> 22.206.798,00 €	<u>RAP</u> 86.356,12 €	<u>Rückstellungen</u> 1.278.842,14 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 18.955.275,45 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 3.092.552,50 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 14.896.359,40 € <u>RAP</u> 77.769,54 €	Außerordentliche Aufwendungen 5,00 €
	Bilanzsumme 73.758.438,45 €	Bilanzsumme 73.758.438,45 €	Jahresüberschuss -2.003.160,23 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.003.160,23 EUR. Die Erträge im HHJahr 2019 reichten somit nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

B₆ Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.003.160,23 EUR kann vom RPA nicht bestätigt werden.

Die Ursache hierfür liegt in der fehlerhaften Verbuchung der Auflösung von Sonderposten mit 891,97 EUR im Aufwandskonto 571100. Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Leiterin der Finanzverwaltung erfolgt die entsprechende Korrektur mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2021.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich ²
	-EUR-			
Erträge	20.006.400,00	20.239.600,00	16.952.120,22	- 3.287.479,78
Aufwendungen	21.693.800,00	22.138.499,56	18.955.280,45	- 2.183.219,11

Das Ergebnis ist im Haushaltsjahr 2019 hauptsächlich auf die geringeren Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (- 551.271,17 EUR) sowie bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (- 2.493.577,80 EUR) zurückzuführen. Dabei resultieren die geringeren Erträge aus den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land mit - 1.719.256,71 EUR und von privaten Unternehmen mit - 665.079,90 EUR.

Die Hauptursache bei den Minderungen ist in den nachstehenden Aufwandsarten zu sehen:

- Personalaufwendungen 397.829,99 EUR
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 276.404,91 EUR
- Transferaufwendungen 2.458.769,99 EUR und
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 3.813,40 EUR.

Lediglich bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und den bilanziellen Abschreibungen wurden höhere Aufwendungen getätigt, die das Ergebnis des Vergleichs mit rd. 255,1 TEUR beeinflussen.

² Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - 1.952.244,58 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Es standen keine ausreichenden Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 1.145.418,64 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Einzahlungen für Investitionen zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 713.229,55 EUR
Aufgrund der Darstellung der Einzahlungen aus der Aufnahme und der Auszahlungen für die Tilgung der Liquiditätskredite der vorangegangenen Haushaltsjahre und des Berichtsjahres weist der Saldo ein positives Ergebnis aus.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 18.956,73 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 4.900.000 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2019 wurde der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem Girokonto (DKB 1005413925) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 03.01.2020 überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 2.003.160,23 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Der Fehlbetrag ergibt sich mit 2.055.431,65 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis, dem der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis mit 52.271,42 EUR gegenübersteht.

B₇ Der Haushaltsausgleich LSA wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht erreicht und den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG nicht entsprochen.

Die Vermögensrechnung 2019 zeigt aufgrund der vorgenommenen Deckung aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres eine Verringerung des Fehlbetragsvortrages der Vorjahre um 184.243,38 EUR auf - 1.403.183,38 EUR.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen bzw. ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Dafür standen der Gemeinde im geprüften Haushaltsjahr Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.286.762,26 EUR zur Verfügung.

Die Gemeinde äußerte sich bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zur unterlassenen Deckung des Fehlbetragsvortrages und wird die Buchungen mit dem Jahresabschluss 2021 veranlassen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2019		
Aktiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	956.246,53 EUR	+ 161.584,79 EUR
Sachanlagevermögen	61.120.499,77 EUR	- 549.791,04 EUR
Finanzanlagevermögen	3.281.507,11 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	2.044.974,88 EUR	- 607.890,28 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	2.793.805,36 EUR	+ 1.124.613,18 EUR
privatrechtliche Forderungen	382.496,18 EUR	+ 21.041,50 EUR
liquide Mittel	3.092.552,50 EUR	- 74.639,66 EUR
ARAP	86.356,12 EUR	+ 43.074,04 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	73.758.438,45 EUR	+117.992,53 EUR

Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 93,5 % auf das Sachanlagevermögen. Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, der Forderungen und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Immaterielles Vermögen

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung um 161,6 TEUR zu verzeichnen. Darin spiegeln sich die Zugänge des Berichtsjahres mit 242.943,58 EUR, die Abgänge mit 48.250,00 EUR und die ordnungsgemäßen Abschreibungen mit 33.108,79 EUR wider.

Die Zugänge und die Abgänge stellen sich im Wesentlichen bei den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen dar und betreffen die investiven Anteile der Straßenentwässerung im OT Ufrungen.

Der Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA zwischen der Gemeinde Südharz und dem Wasserverband „Südharz“ vom 24.01.2019 bzw. 06.02.2019 lag zur Prüfung vor.

Sachanlagevermögen

Die Veränderungen des *Sachanlagevermögens* zum Haushaltsjahr 2018 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2019³	61.704.699,59 EUR
+ Zugänge	2.893.939,88 EUR
- Abgänge	1.291.183,50 EUR
- Umbuchung zum immateriellen Vermögen	11.840,50 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	2.175.115,70 EUR
Bestand per 31.12.2019	61.120.499,77 EUR

Die vorliegende Vermögensrechnung zeigt zum Bilanzstichtag 31.12. ein Sachanlagenvermögen von 61.120.499,77 EUR. Damit ist die Übereinstimmung mit dem Jahresanlagennachweis wiederhergestellt. Die Differenz aus dem Vorjahr in Höhe von 34.408,78 EUR wurde im geprüften Haushaltsjahr korrigiert.

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 206.142,36 EUR und 2.458.558,11 EUR hauptsächlich auf die geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Betriebsvorrichtungen und die Anlagen im Bau.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden bei den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau Umbuchungen aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt 364.630,47 EUR getätigt. Unter Berücksichtigung der Umbuchungen wurden von der Gemeinde Südharz im Berichtsjahr Vermögensgegenstände mit einem Gesamtumfang von 605.710,38 EUR aktiviert.

Die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens belaufen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.430.726,86 EUR. Mit der Ergebnisrechnung werden bilanzielle Abschreibungen von 2.429.829,89 EUR und außerordentliche Abschreibungen von 5,00 EUR ausgewiesen. Die Differenz von 891,97 EUR erklärt sich aus drei fehlerhaften Buchungen im Buchhaltungsprogramm der Gemeinde in Höhe von 300,26 EUR, 197,71 EUR und 394,00 EUR. Hier handelt es sich um Vermögensgegenstände mit falsch hinterlegtem Abschreibungskonto.

³ Der Anfangsbestand des Jahresanlagennachweises zum 01.01.2019 weist gegenüber der Bilanz die noch nicht korrigierte Differenz in Höhe von 34.408,78 EUR aus dem Vorjahr aus.

Mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde bereits angeführt, dass dieser Fehler auch die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 betrifft. Die entsprechenden Korrekturen sind mit der Überarbeitung des Jahresabschlusses 2021 vorgesehen.

Forderungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ist eine Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 1.124.613,18 EUR zu verzeichnen und mit 1.020.191,15 EUR hauptsächlich auf die offenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zurückzuführen.

Lt. der vorliegenden Vermögensrechnung resultieren die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in den Konten 169100 mit 395.026,52 EUR hauptsächlich aus gewährten Zuwendungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie den Ablösebeiträgen Ortskern Roßla.

Die Erhöhung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Konto 169110 um 799.089,44 EUR gegenüber dem Vorjahr ist vorrangig auf die Erfüllung der Rückzahlung von Zuwendungen an das Landesverwaltungsamt zurückzuführen.

Die Forderungen aus der Gewerbesteuer (Konto 169130) verringerten sich aufgrund der Begleichung dieser um 93.568,01 EUR.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrugen die liquiden Mittel 3.092.552,50 EUR (Vorjahr: 3.167.192,16 EUR). Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 74.639,66 EUR verringert.

Davon entfallen auf Sichteinlagen bei den Banken 3.092.098,76 EUR, die an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden, sowie 453,74 EUR auf Barmittel. Eine Kopie des Kassensbuches lag zum Nachweis des Barbestandes per 31.12.2019 vor.

Die Bankguthaben weisen, wie auch in den Vorjahren, zum 31.12.2019 den Zahlungsmittelbestand im Zusammenhang mit der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt – Stolberg“⁴ in Höhe von 101.852,46 EUR aus, welcher vom Sanierungsträger bewirtschaftet wird.

B₈ Gemäß dem Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 sind Bestände der Treuhandkonten, welche durch Sanierungsträger für die Kommunen bewirtschaftet werden, je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand oder sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren bzw. zu buchen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mittel der Vermögensrechnung überein.

⁴ Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Südharz per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2019		
Passiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	16.588.892,84 EUR	- 2.003.160,23 EUR
Sonderposten	40.916.574,53 EUR	+ 1.464.465,92 EUR
Rückstellungen	1.278.842,14 EUR	+ 200.508,33 EUR
Verbindlichkeiten	14.896.359,40 EUR	+ 465.363,19 EUR
PRAP	77.769,54 EUR	- 9.184,68 EUR
Bilanzsumme	73.758.438,45 EUR	+ 117.992,53 EUR

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf das Eigenkapital, die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Eigenkapital

Das zum 31.12.2019 nachgewiesene Eigenkapital der Gemeinde verringerte sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2018 aufgrund des mit der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages von 2.003.160,23 EUR auf 16.588.892,84 EUR.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr erhöhten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 1.464.465,92 EUR auf 40.916.574,53 EUR.

Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren tragen die Sonderposten aus Zuwendungen mit 30.635.448,96 EUR den Hauptanteil und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Zuwendungen vom Bund 2.139.663,00 EUR
- Zuwendungen vom Land 27.787.182,72 EUR
- Zuwendungen von Gemeinden 289.300,99 EUR
- Zuwendungen sonstiger öffentlicher Bereich 181.240,13 EUR
- Zuwendungen von privaten Unternehmen 4.082,58 EUR und
- Zuwendungen von übrigen Bereichen 233.979,69 EUR.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände.

Der Abgleich der Auflösung der Sonderposten lt. Ergebnisrechnung und lt. Jahresanlagen-nachweis zeigt im Haushaltsjahr 2019 Übereinstimmung.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 14.896.359,40 EUR nach.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 686.770,45 EUR auf 5.399.179,79 EUR verringert.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von insgesamt 8.285.700 EUR aus. Die gewährten Liquiditätshilfen von 3.385.700 EUR veränderten sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Der Kassenfestbetragskredit erhöhte sich im Berichtsjahr um 1.400.000 EUR auf 4.900.000 EUR.

Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres werden passive Rechnungsabgrenzungsposten von 77.769,54 EUR ausgewiesen, die für die nachstehenden Erträge bzw. Verbindlichkeiten gebildet wurden:

- Erträge aus dem Verkauf von Vorräten
- sonstige Finanzerträge
- sonstige privatrechtliche Leistungserträge
- Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden
- Erträge aus Kostenerstattungen vom Land und von privaten Unternehmen
- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- sonstige privatrechtliche Forderungen
- Forderungen aus der Grundsteuer B und der Hundesteuer.

Die Vollständigkeit der Bilanzposition ist aufgrund der fehlenden Grabnutzungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde nicht gegeben. Diese sind ab dem Jahr 2013 zu bilanzieren. Die Befreiung der Bilanzierung der Grabnutzungsgebühren als PRAP galt nur für die Eröffnungsbilanz.

B₉ Die Nichtbilanzierung der Grabnutzungsgebühren verstößt gegen § 42 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO Doppik. Die Grabnutzungsgebühren sind mit dem Jahresabschluss 2022 zu bilanzieren.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Danach sind keine Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Übertragung vorgesehen. Die Haushaltssatzung 2019 enthält, ebenso wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren im § 5 Ziff. 3 und Ziff. 8 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO Doppik

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen 1.211.417,86 EUR und beinhalten u. a. die nachstehenden Maßnahmen:

Beschaffung Server und EDV-Technik	54.611,60 EUR
Abgasabsauganlagen in den Feuerwehrgebäuden der OT	49.626,86 EUR
Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	422.814,47 EUR
Anbau Grundschule Roßla	316.584,05 EUR
Neuausrichtung Kläranlage Rottleberode	44.806,30 EUR
Straßenbaumaßnahme Promenade Roßla	209.731,46 EUR

Mit Datum vom 30.08.2023 erklärte der Gemeinderat mit seinem Beschluss nachträglich die Übertragbarkeit der angeführten Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des § 19 KomHVO.

Festlegungen zum Umgang mit der Übertragung von Ermächtigungen sind in der Gemeinde Südharz nicht getroffen. Die vorliegende Dienstanweisung zur Buchführung und zum Jahresabschluss, die zum 01.07.2016 in Kraft trat, enthält hierzu keine Regelungen, siehe dazu auch die Ausführungen im Pkt. 5.5 des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

6 Vergabepfung

Auf der rechtlichen Grundlage des § 137 Abs. 1 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2019 eine überörtliche Prüfung zum Auftrags- und Vergabewesen unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und der landeseinheitlichen Regelungen des Vergaberechts durchgeführt.

Die Auswahl der zu prüfenden Vorgänge bezog sich auf den Zeitraum 2016 bis 2018. Im Ergebnis der Prüfung⁵ wurden im Wesentlichen Hinweise gegeben, dass

- das Landesvergabegesetz – LVG LSA ab den Auftragswerten von 50.000 EUR bei Bauaufträgen und 25.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) zwingend anzuwenden ist.
- darauf zu achten ist, dem Wettbewerb (Einholung einer Mindestzahl von Angeboten) in vollem Umfang Rechnung zu tragen,

⁵ Bericht vom 23.09.2019

- auf die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen zu Vergabeverfahren zu achten ist,
- die Gründe für eine längere Bindefrist zu dokumentieren sind,
- die Zentrale Ausschreibungsstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz als zuständige Nachprüfstelle fungiert,
- die höchststrichterlichen Festlegungen zu den Regelungen der Vertragsstrafe strikt einzuhalten sind,
- die für die entsprechende Vergabeordnung zutreffenden Formblätter zu verwenden sind,
- nur unterschriebene Angebote gültig sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Richtlinie für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zu aktualisieren ist.

Gemäß den Vorschriften des § 137 Abs. 6 KVG LSA wurde der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2019 zur Kenntnis gegeben.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Südharz, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Im Haushaltsjahr 2019 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Das Eigenkapital verringerte sich auf Grund des entstandenen Jahresfehlbetrages 2019 von rd. 2.003,2 TEUR auf 16.588.892,84 EUR.

Die Fehlbeträge der Ergebnisrechnung aus den Vorjahren wurden entgegen der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO auch im Haushaltsjahr 2019 nur aus dem Überschuss aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres gedeckt, obwohl mit der Vermögensrechnung Rücklagemittel des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.286.762,26 EUR zur Verfügung standen (Erläuterungen dazu enthält der Punkt. 5.3 des Prüfberichtes).

Die Gemeinde verzichtet auf die Bilanzierung von Grabnutzungsgebühren als passive Rechnungsabgrenzungsposten und verstößt damit gegen § 42 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO Doppik.

Bestätigungsvermerk

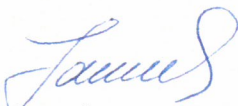
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2019 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

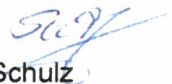
Ein Abschlussgespräch mit dem RPA wird zusammenfassend für alle geprüften Jahresabschlüsse nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 stattfinden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin